Arony.



der Sechste von derbeiter Von Dattes Dnaden Seiten wöhlter Kömischer Kansser; zu allen Seiten Wehrer des Keichs; in Vermanien/zu Sischanien/ Hungarn/ Böheimb/ Balmatien/ Broatien/ und Sclavonien W. König/ Ergserzog zu Vesterzeich/ Kerzog zu Aurgund/ Steyer/ Kärnten/ Krain und Kürtenberg/ Vaf zu Kabspurg/ Klandern/ Kyrol/ Vörß/ und Vradisca/ W. W.

Entbiethen 2c. Und geben hiemit zu vernehmen wasmassen Wir in gewöhnlich. Lands, vätterlicher Db. sorg erwogen / eines Theils die wenige Fruchtbarkeit Unseres Erb. Herhogthums Crain/ und andern Theils/wie solchen Gebrechen durch anwendenden Fleiß gedeylich könne gesteuret werden / wann nemlich in denen beque men Lands Gegenden nach dem Beyspil des benachbarten Friaul/ die weisse Maulbeer-Bäumer und die davon abhangende gar nüßliche Seiden-Ziglung angeleget wurde/ als womit nicht allein vile bedürftige Leute ihre Nahrung gewinnen/sondern auch dem gemeinen Weesen mit Bey behaltung des im Land befindlichen / und mit Herbey bringung frembden Gelds ein groffer Nugen geschafft werden kann; Dahero dann Wir über von der Gehörde eingelangten Bericht und Gutachten / und Uns beschehenen umständlich Vortrag wohl bedachtlich ent schlossen baben / und verordnen hiemit / Unsern Lands Vätterlichen Entschluß zu jedermanns Nachricht also balden ganken kand kund zu machen / daß nemlich im Land Crain alle zu der Erziglung deren weissen Maulbeer Baumer taugliche Gründe/ so bis dahero zu andern Am bau nicht schon gewidmet seynd/es gehören solche denen Unterthanen oder Herzschaften/Burgern/Gemeinden/ Stiftern/oder auch zu Unserem Lands. Vicedom-Umt/ allernachsten / und so bald es immer thunlich ist / mit sothanen Baumern wohl besetzet / und dise zum Sele den Bau aufs fleissigste erzogen werden sollen.

Und wie nun der daben abzihlende Nußen vorderst dem Grund Besißer gebühret / wann er als ein guter Haus- Vatter sich dessen Mittels der Andau theilhaftig zu machen ernstlich verlangt / und die erforderliche Mühr anwendet / in dessen Saumungs Fall aber Bitsolchen Andau/ wegen des unterwaltenden allgemeinen Worte

Vortheils gleichwohl nicht unterlassen / sondern durch andere Weege unter Unserer Lands Fürstl. Anordnung und Schußhaltung vorkehren lassen wollen / daben so. dann der Grund-Besiger das ben fremden Anbau empfindende kleine Ungemach und Entrathung nur ihme selbst wird bevzumessen haben. Als ist hiemit Unsere Lands-Fürstliche allergnäbigste Verordnung/ daß alle und jede obbesagte Grund Besitzere von dem Tag der Verkundung difes / in Zeit von 4. Monathen fich selbst oder durch ihre Grund-Herzschaft zu der Lands-Hauptmannschaft / und respective zu dem Lands. Vicedom-Umt in Crain zuverlässig erklären sollen / daß sie ihre de in Zeit von einem Jahr mit weissen Maulbeer-Baumern wohl besegen / und dise mittels fleissiger Obsicht beständig erhalten wollen / wie dann auch von Zeit zu Zeit glaubwürdig darthun / wie vil sie solche Bäumer wurdlich angesetzet haben / und zu erhalten sich anheischig gemacht haben? dann wer in disem Fall sich als ein guter Wirt selbst um die Verbesserung seines Haus. weesens getreulich annehmen / die weisse Maulbeer. Baumer / so vil der Grund leydet / ans und fortbauen wird / der hat ohne alle Irrung sich alsofort des ruhisgen Besißes und Genusses difer Bäumer/Blätter / und Früchten zu erfreuen. Wer aber sich dazu in besagten vier Monathen nicht erkläret / oder hernach seine gethane Erklarung in Jahrs-Zeit nicht würcklich erfüllet / da wollen Wir obbesagter massen Vorsehung machen lassen/ und in disem Fall wird der Grund Besitzer, wenigst in 24. Jahren von denen auf seinem Grund un-ter Unserer Lands-Fürstlichen Anordnung anbauenden Maulbeer Baumern den Blätter und Seiden Genuß nicht haben / sondern einem andern von Uns dazu Bepolle vollmächtigenden verstatten müssen; Darnach sich nun ein jeder zu richten wissen wird. Dann an deme beschihet Unser Enäbigster Will und Meynung. Geben in Unserer Lands-Fürstlichen Haupt-Stadt Grätz / den 26. Martii 1740.

Soh. Ahristoph Braf v. und zu Mildenstein/ Staathalter.

respective su bom Lambed



bible Grunds Kerchaft an ber

Commissio Sac. Cass. & Cass. & Cathol. Maj. is in Consilio.

Carl Joseph Edler von Hohenrain/ Cangler-Umts Berwalter.

ollog

idindern einem andern von Und dazu De-

Joh. Gundacker Graf zu Herberstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl